



**LAND
SALZBURG**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-FIN/417/289-2024

Datum

04.10.2024

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2024,
mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird;
Mitteilung an das BKA

Beilagen: 2

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorbereitenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit der Vorlage der Landesregierung der Gesetzesbeschluss ergibt, und die bezügliche Vorlage der Landesregierung sind angeschlossen.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Paul Sieberer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Nr. 41 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Mit der vorliegenden Novelle wird durch § 25 Abs. 12 eine Bestimmung in das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 77/2020, aufgenommen, die dafür sorgen soll, dass den Tourismusverbänden und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeistern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um ihre Abgabenverordnungen im Bereich der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe an die zuletzt erfolgten gesetzlichen Neuerungen anzupassen. Gleichzeitig wird aber auch sichergestellt, dass solche Anpassungen zeitnah erfolgen. Hintergrund der Änderung ist, dass es nach bisher geltendem Recht festgelegte Abgabebeträge gibt, die nahe an der bisherigen gesetzlichen Untergrenze liegen und die die neue, höhere Untergrenze, die mit Inkrafttreten der SNAG-Novelle LGBl Nr 77/2024 am 1. Oktober 2024 eingeführt wurde, nicht einhalten können.

Im Detail werden mit der Bestimmung des § 25 Abs. 12 folgende Anordnungen getroffen:

§ 5 Abs. 2 legt für die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken Maximalbeträge fest, die vom Tourismusverband bzw. von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Erlassung der Abgabenverordnungen nicht überschritten werden dürfen. Bis 30. September 2024 betragen diese Maximalbeträge € 1,95 in Gemeinden, in denen kein Tourismusverband oder ein Tourismusverband der Ortsklasse C besteht, und € 2,65 in Gemeinden, in denen ein Tourismusverband der Ortsklasse B oder A besteht. 20 % dieser Maximalbeträge durften nicht unterschritten werden (Abs 2 letzter Satz). Die Untergrenze für die allgemeine Nächtigungsabgabe lag damit bei 39 bzw 53 Cent. In Kurbezirken hatte die allgemeine Nächtigungsabgabe gemäß § 5 Abs 5 zwischen 81 Cent und € 3,68 zu liegen.

Mit der SNAG-Novelle LGBl Nr 77/2024 wurden die Maximalbeträge erhöht. So gilt seit 1. Oktober 2024 für die allgemeine Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken ein Höchstbetrag von € 3,-- bzw € 4,--. Gleichzeitig ergibt sich durch diese Änderung auch eine neue Untergrenze für die Beträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe, nämlich von 60 bzw 80 Cent. Diese Untergrenze gilt ebenfalls ab 1. Oktober 2024.

Nun hat sich herausgestellt, dass einige Tourismusverbände und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeister in ihren geltenden Abgabenverordnungen allgemeine Nächtigungsabgaben festgesetzt haben, die zwar die Untergrenze nach alter Rechtslage einhalten, aber die Untergrenze nach neuer Rechtslage unterschreiten. Da das Verfahren zur Erlassung neuer Abgabenverordnungen durch die Vollversammlung der Tourismusverbände bzw durch die Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und nicht bis 1. Oktober 2024 abgeschlossen werden konnte, stellt § 25 Abs 12 den zuständigen Organen einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, in dem sie ihre Abgabenverordnungen entsprechend den aktuellen Grenzen anzupassen haben und in dem die bisherigen Verordnungen, die die neue Untergrenze unterschreiten, rechtskonform weiterbestehen. Die Frist von sechs Monaten beginnt für die allgemeine Nächtigungsabgabe mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens zu laufen. Die Verordnung hat sechs Monate nach Kundmachung in Kraft zu treten.

Mit der SNAG-Novelle 2024 wurden auch die Maximal- und Mindestbeträge der allgemeinen Nächtigungsabgabe in Kurbezirken erhöht, sodass diese ab 1. Oktober 2024 zwischen € 1,-- und € 5,-- zu liegen haben. Auch hier soll für den Fall des Unterschreitens der Untergrenze eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen werden, um die Beträge an die aktuelle Rechtslage anpassen zu können.

Für jene Gemeinden, die unter Anwendung des § 25 Abs 3 bisher keine Abgabenverordnungen erlassen haben, weil für sie eine gesetzliche Festlegung der Beträge getroffen worden ist, ist die Untergrenze der SNAG-Novelle 2024 nicht anwendbar. Diese Gemeinden sind von § 25 Abs 12 nicht umfasst.

Um auch für künftige ähnlich gelagerte Situationen vorbereitet zu sein, ist § 25 Abs 12 weit formuliert und soll auch folgende Fälle umfassen:

Die SNAG-Novelle 2024 sieht nicht nur für den 1. Oktober 2024 eine Erhöhung der Maximalbeträge - und damit auch der Untergrenzen - der allgemeinen Nächtigungsabgabe außerhalb von Kurbezirken vor, sondern hebt die Beträge auch mit 1. Oktober 2026 nochmals an (auf € 3,50 bzw € 5,--). Für diese Fälle soll ebenfalls die Nachfrist des § 25 Abs 12 gelten. Es soll aber betont werden, dass von Tourismusverbänden und Bürgermeisterinnen bzw Bürgermeistern eine zeitgerechte Erlassung der Verordnungen erwartet wird, sodass tatsächlich ab 1. Oktober 2026 die Untergrenze eingehalten wird.

Darüber hinaus umfasst die neue Übergangsregelung auch die besondere Nächtigungsabgabe. Diese wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister unter Heranziehung der in der Gemeinde geltenden allgemeinen Nächtigungsabgabe festgesetzt (§ 11 Abs 1 und 2). Das Gesetz sieht auch für diese Abgabe Maximal- und Mindestbeträge vor. Auch hier kann es vorkommen, dass die von den Tourismusverbänden bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegte neue, höhere allgemeine Nächtigungsabgabe zu einer neuen Untergrenze für die besondere Nächtigungsabgabe führt, die von Gemeinden nicht eingehalten werden kann. Auch sie sollen ausreichend Zeit erhalten, ihre Verordnungen anzupassen.

Um der besonderen Situation gerecht zu werden, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erst tätig werden und die besondere Nächtigungsabgabe festlegen kann, wenn die neue allgemeine Nächtigungsabgabe von den zuständigen Organen festgesetzt wurde, wird

vorgesehen, dass der Beginn der Sechsmonatsfrist von der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung abhängig ist (insb. Beschluss der zuständigen Organe über die allgemeine Nächtigungsabgabe).

Die Problematik der Untergrenzen bei der besonderen Nächtigungsabgabe ist nicht nur rund um den 1. Oktober 2024 angesiedelt, sondern bezieht sich auch auf die Einführung des Mobilitätsbeitrags zum 1. Mai 2025: Mit dem Gesetz LGBl Nr 77/2024 wurde mit dem Mobilitätsbeitrag eine neue Abgabe eingeführt, die neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe für Nächtigungen im Landesgebiet eingehoben wird. Die zusätzliche Abgabe wird zu einer Erhöhung auch der Maximal- und Mindestbeiträge der besonderen Nächtigungsabgabe führen. Aus diesem Grund erstreckt sich die Übergangsbestimmung auch auf diese Fälle. Es wird aber auch hier von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erwartet, dass entsprechende Vorbereitungsarbeiten zeitgerecht erfolgen, sodass eine Unterschreitung der Untergrenzen vermieden wird.

In Anfragen von Gemeinden hat sich weiters gezeigt, dass Unklarheit darüber besteht, ob der Mobilitätsbeitrag zur allgemeinen Nächtigungsabgabe hinzutritt oder einen Bestandteil von dieser darstellt. Zwar ergibt sich aus dem Gesetzestext, den Erläuterungen und den vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellten Informationsschreiben klar, dass es sich beim Mobilitätsbeitrag um eine eigene Landesabgabe handelt, die neben der allgemeinen Nächtigungsabgabe eingehoben wird und somit keinen Bestandteil von dieser darstellt, doch soll dies zur Klarstellung auch im Normtext noch einmal ausdrücklich festgehalten werden (§ 5a Abs. 1).

Da sich das Gesetzesvorhaben auf Abgabenvorschriften bezieht, ist das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 einzuhalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Schwabl eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Nchtigungsabgabengesetz gendert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nchtigungsabgabengesetz, LGBl Nr 7/2020, zuletzt gendert durch das Gesetz LGBl Nr 77/2024, wird gendert wie folgt:

1. Im § 5a Abs 1 wird angefügt: „Der Mobilittsbeitrag wird neben der allgemeinen Nchtigungsabgabe eingehoben.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(12) Soweit auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes LGBl Nr 77/2024 Untergrenzen gem § 5 Abs 2 oder Abs 5 bzw § 11 Abs 1 unterschritten werden, mssen gesetzeskonforme Verordnungen gem § 5 Abs 1 oder Abs 5 bzw § 11 Abs 2 sptestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Unterschreitens und im Fall des § 11 sptestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen beschlossen werden und sechs Monate nach deren Kundmachung in Kraft treten.

(13) § 25 Abs 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 tritt mit 1. Oktober 2024, § 5a Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.“

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl (Nr. 41 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Oktober 2024 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass mit vorliegender Novelle eine Bestimmung in das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz aufgenommen werde, die dafür sorgen solle, dass den Tourismusverbänden und Bürgermeister:innen ausreichend Zeit zur Verfügung stehe, um ihre Abgabenverordnung im Bereich der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe an die zuletzt erfolgten gesetzlichen Neuerungen anzupassen. Hintergrund der Änderung sei, dass es nach bisher geltendem Recht festgelegte Abgabebeträge gebe, die nahe an der bisherigen gesetzlichen Untergrenze lägen und die die neue, höhere Untergrenze nicht einhalten könnten. Es habe sich herausgestellt, dass einige Tourismusverbände und Bürgermeister:innen in ihren geltenden Abgabenverordnungen allgemeine Nächtigungsabgaben festgesetzt hätten, die zwar die Untergrenze nach alter Rechtslage einhielten, aber die Untergrenze nach neuer Rechtslage unterschritten. Da das Verfahren zur Erlassung neuer Abgabenverordnungen durch die Vollversammlung der Tourismusverbände bzw. durch die Bürgermeister:innen eine gewisse Zeit in Anspruch nehme und nicht bis 1. Oktober 2024 abgeschlossen werden habe können, stelle § 25 Abs 12 den zuständigen Organen einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, in dem sie ihre Abgabenverordnungen entsprechend den aktuellen Grenzen anzupassen hätten und in dem die bisherigen Verordnungen, die die neue Untergrenze unterschritten, rechtskonform weiterbestehen. Die Frist von sechs Monaten beginne für die allgemeine Nächtigungsabgabe mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens zu laufen. Die Verordnung habe sechs Monate nach Kundmachung in Kraft zu treten. Dies tangiere auch den Bereich der besonderen Nächtigungsabgabe, obwohl es hier wohl keinen praktischen Anwendungsfall gebe. Die besondere Nächtigungsabgabe multipliziere sich aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe und den Pauschalsätzen. Diese müssten auch angepasst werden und es sei festgelegt worden, dass sobald die neue und damit der Minimalgrenze gerechtwerdende Nächtigungsabgabe festgelegt sei, man von diesem Zeitpunkt an sechs Monate Zeit zur Anpassung habe. Es kämen dadurch keine nennenswerten Kosten auf das Land zu. Klargestellt werde auch, dass der Mobilitätsbeitrag nicht Bestandteil der Nächtigungsabgabe sei, sondern ein gesonderter Beitrag. Zu ergänzen sei, dass dieser vor Kurzem ebenfalls eingeführte Mobilitätsbeitrag ein gutes Beispiel dafür sei, was die Regierung in Sachen Klimaschutz bereits vorgebracht habe. Dieser sei ein großer Schritt zur Reduktion von CO₂-Emissionen gewesen. Man sei das erste Bundesland, das diesen konsequenten Wege gehe.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger bedankt sich für die Abstimmung mit den einzelnen Parteien im Vorfeld. Man werde der Vorlage zustimmen.

Abg. Mag. Eichinger interessiert sich dafür, ob durch diese Änderungen etwaige Kosten auf das Land zukämen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA signalisiert ebenfalls Zustimmung.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 41 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.